

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1994/9/8 94/18/0379

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.09.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. W. Pesendorfer und die Hofräte Dr. Zeizinger und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Wildmann, in der Beschwerdesache des F in W, vertreten durch Dr. H, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 7. Jänner 1994, Zl. SD 353/93, betreffend Aufenthaltsverbot, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung

Mit hg. Verfügung vom 5. Juli 1994 wurde der Beschwerdeführer gemäß§ 34 Abs. 2 VwGG aufgefordert, die Beschwerde, deren Behandlung vom Verfassungsgerichtshof mit Beschuß vom 14. Juni 1994, B 203/94, abgelehnt und welche mit demselben Beschuß gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten wurde, durch Behebung von ihr anhaftenden Mängeln (§ 28 Abs. 1 Z. 4, 5 und 6 VwGG) zu ergänzen sowie - außer dem ergänzenden Schriftsatz - eine weitere Ausfertigung der - zweifach eingebrachten - Beschwerde für den Bundesminister für Inneres beizubringen (§ 29 VwGG). Es wurde darauf hingewiesen, daß der ergänzende Schriftsatz in dreifacher Ausfertigung vorzulegen sei.

Der Beschwerdeführer legte daraufhin innerhalb der ihm gesetzten Frist die aufgetragene Ergänzung der Beschwerde, allerdings nur in zweifacher Ausfertigung, sowie eine Ablichtung des an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerdeschrifstzates vor, welche jedoch nicht - auch nicht in Kopie - die Unterschrift des Beschwerdevertreters aufweist.

Damit hat der Beschwerdeführer dem ihm erteilten Mängelbehebungsauftrag nicht zur Gänze entsprochen, weshalb das Verfahren gemäß § 33 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 VwGG einzustellen war (vgl. den hg. Beschuß vom 19. Mai 1994, Zl. 94/18/0166).

Schlagworte

Mängelbehebung Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180379.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at